

Zahnsteinentfernung? Röntgen? Aufbereitung von Medizinprodukten? Was dürfen eigentlich die Auszubildenden?



Michael Behring, LLM.,
Geschäftsführer der ZKN

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Auszubildenden und Auszubildenden hinsichtlich des Einsatzbereiches von angehenden Zahnmedizinischen Fachangestellten. Von besonderem Interesse sind insbesondere die Bereiche Röntgen, Aufbereitung von Medizinprodukten und Zahnsteinentfernung.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2011 legt in § 3 (Ausbildungs- und Berufsbild) fest, dass sowohl die Durchführung von Hygienemaßnahmen als auch der Themenbereich Röntgen bzw. Strahlenschutz Gegenstand der beruflichen Ausbildung sind.



Somit müssen Auszubildende sowohl im Hinblick auf die Aufbereitung von Medizinprodukten, als auch auf die Erstellung von Röntgenbildern in der Praxis praktisch ausgebildet werden. In diesem Zusammenhang sei jedoch ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht bedeutet, dass die Auszubildenden eigenständig die betreffenden Aufgaben übernehmen dürfen. Ein eigenständiges Tätigwerden scheidet daran, dass Auszubildende weder über die gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderliche Sachkunde, noch über die gemäß Röntgenverordnung vorgeschriebenen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. Beide Kompetenzen können erst mit Bestehen der Abschlussprüfung erworben werden. Vielmehr ist in diesen Bereichen ein Tätigwerden nur unter Anleitung und Aufsicht einer Person gestattet, die zur Durchführung der entsprechenden Handlung qualifiziert und berechtigt ist. Die Situation ist durchaus vergleichbar mit einem Fahrschüler, der seine Führerscheinprüfung noch nicht bestanden hat und nicht ohne Fahrlehrer fahren darf.

Anders sieht es jedoch bei der Entfernung von Zahnstein aus. Hier bestimmt der § 1 Abs. 5 des Zahnheilkundengesetzes, dass eine solche Tätigkeit nur an qualifiziertes Fachpersonal mit abgeschlossener Erstausbildung delegiert werden kann. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten ist somit eine auf die Ausbildung aufbauende weitere Qualifikation erforderlich. Da Auszubildende diese Voraussetzungen nicht erfüllen, darf die Tätigkeit auch nicht an sie delegiert werden. Ferner ist die Entfernung von Zahnstein auch nicht Ausbildungsgegenstand.

Abschließend sei noch erwähnt, dass auch ausgebildetes Prophylaxepersonal mit abgeschlossener Erstausbildung eine Zahnsteinentfernung (oder PZR) nur unter Aufsicht und nach fachlicher Weisung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin durchführen darf. Dies erfordert zwingend die Anwesenheit der Zahnärztin/des Zahnarztes in der Praxis. ■

Michael Behring, LLM.
Geschäftsführer der ZKN